

## Zivilrechtliche Geschäftsführerhaftung wegen Insolvenz

- Rechtsanwalt Dirk Scherzer -

Jahrelang redlich gewirtschaftet und dann ...

können wichtige Kunden ihre Rechnungen nicht mehr (pünktlich) zahlen, können weniger neue Aufträge akquiriert werden und allmählich reichen die verfügbaren finanziellen Mittel des Unternehmens nicht mehr aus, um alle fälligen Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber den Lieferanten, Angestellten, Sozialversicherungen und dem Finanzamt zu begleichen. Das Gesetz bezeichnet eine solche Lage nüchtern als Insolvenzeröffnungsgrund wegen (drohender) Zahlungsunfähigkeit.

Obwohl die Hoffnung bekanntlich zuletzt stirbt und wahrscheinlich viele, gerade mittelständische Unternehmer auch die Erfahrung einer „Durststrecke“ bereits mindestens einmal in ihrem Unternehmerdasein erfolgreich überwunden haben, darf vor allem der Geschäftsführer einer GmbH in dieser Situation nicht den Fehler machen, auf die wage Aussicht einer Besserung zu vertrauen, denn das kann fatale Haftungsfolgen nach sich ziehen, wie wir im Folgenden darstellen werden. Dann waren die gesamten Bemühungen, durch die Gründung einer GmbH eine Haftungsbegrenzung herbeizuführen, nutzlos.

Eines ist sicher, in Krisen wird von einem GmbH-Geschäftsführer sehr viel abverlangt. Zum einen soll er das wirtschaftliche Überleben des Betriebes sichern. Zum anderen bestehen für ihn erhebliche haftungsrechtliche Risiken. Um diesen Spagat auszuhalten und zu meistern, bedarf es großen unternehmerischen Könnens. Wir wissen, dass wir in der Folge die unangenehmen und lästigen Seiten darstellen, die zur Gesundung des Unternehmens unmittelbar nichts beitragen. Es ist aber die Seite der Medaille, mit der wir uns beim Scheitern auseinandersetzen müssen und Hilfestellung leisten.

Ist ein Unternehmen erst einmal von der Insolvenz bedroht, dann muss der Geschäftsführer genauestens darauf achten, welche Pflichten er zu erfüllen hat, insbesondere, welche Zahlungen er noch erbringen darf oder sogar muss und welche Zahlungen er tunlichst zu unterlassen hat, weil diese eine kostspielige Haftungsfolge für ihn persönlich auslösen können.

Grundsätzlich sind die drei wichtigsten Arten der zivilrechtlichen Geschäftsführerhaftung aufgrund drohender Insolvenz, wie folgt zu unterscheiden:

- die sog. Masseschmälerungshaftung gem. § 64 GmbHG
- die sog. Insolvenzverschleppungshaftung gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO sowie
- die allgemeine Geschäftsführerhaftung gem. § 43 Abs. 2 GmbHG.

Dabei variieren diese Haftungsarten vor allem bei den Voraussetzungen und den Anspruchsberechtigten. Schließlich gibt es noch weitere Haftungsnormen, die den Geschäftsführer in der Insolvenz treffen können.

Ebenso sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den zivilrechtlichen Haftungsfolgen den Antragspflichtigen auch strafrechtliche Sanktionen drohen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren), wenn er seiner Pflicht zur Insolvenzantragstellung nicht, verspätet oder nicht korrekt nachkommt.

In der nachfolgenden Darstellung geht es aber allein um einen Überblick über die zivilrechtlichen Konsequenzen.

### 1. Masseschmälerungshaftung

Zweck der **Masseschmälerungshaftung** ist die Sicherung des Vermögens der insolvenzreifen GmbH im Interesse einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung und der Verhinderung der Bevorzugung von einzelnen Gläubigern. Der Haftungsanspruch gegen den Geschäftsführer ist

darauf gerichtet, von ihm oder in seiner Verantwortung unberechtigt ausgezahltes Gesellschaftsvermögen wieder zurück zu erlangen.

Wichtigste Voraussetzung der Masseschmälerungshaftung ist, dass der Geschäftsführer mindestens fahrlässig, Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) an einzelne Gläubiger der Gesellschaft geleistet hat, durch die das Vermögen der GmbH geschmälert wurde. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich die GmbH als spätere Insolvenzschuldnerin, vertreten durch den Insolvenzverwalter.

### **Beispiel:**

*Die liquiden Mittel der „Pleite“ GmbH reichen nicht mehr aus, um alle längst fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen. Offen sind vor allem die Forderungen des Vermieters „Geduldig“ aus dem Mietverhältnis über die Geschäftsräume, die Entgeltforderung des Lieferanten „Wichtig“ sowie verschiedene Steuerforderungen der Finanzbehörden „Lästig“. Der Geschäftsführer „Schlau“ weiß um die verfahrenere Situation der GmbH. Um den Lieferanten „Wichtig“ dennoch dazu zu bewegen, dass dieser weiterhin dringend benötigtes Material anliefert, begleicht der Geschäftsführer „Schlau“ ausschließlich dessen offene Entgeltforderung, während die übrigen Gläubiger leer ausgehen.*

*Da die Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit gegeben waren, führt die einseitige Zahlung auf die Altforderung des Lieferanten „Wichtig“ zu einer unberechtigten Schmälerung des Vermögens der Gesellschaft (im Insolvenzfall „Masse“ genannt) durch den Geschäftsführer. Die GmbH kann ihren Geschäftsführer auf die vollständige Rückzahlung der an „Wichtig“ geleisteten Vergütung in Anspruch nehmen. Der BGH hat offen gelassen, ob der Anspruch um eine wertmäßig bei der GmbH erhalten gebliebene Leistung des „Wichtig“ zu kürzen ist.*

Ausgenommen von der Masseschmälerungshaftung sind gem. § 64, S. 2 GmbHG lediglich solche Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar sind.

### **Hierzu gibt es eine umfangreiche Einzelfallrechtsprechung des Bundesgerichtshofes:**

*Erst jüngst bestätigte der BGH etwa im Urteil vom 08.06.09, dass die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung dem Geschäftsführer bei drohender Insolvenz untersagt ist, während der Geschäftsführer umgekehrt zur Zahlung der Lohnsteuer oder der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sogar strafbewehrt verpflichtet ist. Daher sollte der Zweck der Zahlungen immer eindeutig erklärt werden, um eine Haftung zu verhindern.*

Die Masseschmälerungshaftung wurde mit dem MoMiG<sup>1</sup> in das Vorfeld der Zahlungsunfähigkeit erweitert. Der Geschäftsführer haftet nun grundsätzlich auch für alle Zahlungen an die Gesellschafter, wenn diese Zahlungen gerade den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, es sei denn, dies war ihm selbst bei der Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nicht vorhersehbar.

Eine Entlastung des Geschäftsführers ist daher praktisch nur denkbar, wenn der Geschäftsführer für den Zeitpunkt der Auszahlung einen Finanzstatus und einen darauf aufbauenden Finanzplan vorlegen kann, aus dem sich zukunftsicher ergibt, dass die Gesellschaft trotz der Zahlung an die Gesellschafter nicht in die Zahlungsunfähigkeit geraten wird.

## **2. Insolvenzverschleppungshaftung**

Kommt ein Geschäftsführer nicht der Pflicht gemäß § 15a InsO nach, Insolvenzantrag zu stellen, sobald bei der GmbH Insolvenzreife eingetreten ist, riskiert er aufgrund der **Insolvenzverschleppungshaftung** in Anspruch genommen zu werden.

Zweck der Insolvenzantragspflicht ist es, insolvenzreife, juristische Personen vom Markt fernzuhalten. Anspruchsberechtigt sind die Gläubiger der GmbH, denen dadurch ein Schaden

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen in Kraft getreten am 01.11.2008

entstanden ist, dass nicht rechtzeitig der Insolvenzantrag gestellt wurde und sie folglich noch Geschäfte mit der GmbH getätigt haben.

#### **Beispiel:**

*Im oben beschriebenen Fall unterlässt es der Geschäftsführer trotz bestehender Zahlungsunfähigkeit der GmbH außerdem rechtzeitig den Insolvenzantrag zu stellen. Stattdessen bestellt er bei „Wichtig“ zur Fortführung des Betriebs neue Waren, die von „Wichtig“ auch prompt geliefert werden. Den Kaufpreis für die Waren bleibt die GmbH schuldig. Das gleiche gilt für die Mietforderungen des „Geduldig“.*

*Da das Vertragsverhältnis zu "Wichtig" erst nach Insolvenzreife begründet wurde, ist „Wichtig“ ein sog. **Neugläubiger**.*

*Bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung durch den Geschäftsführer „Schlau“ hätte „Wichtig“ keinen neuen Liefervertrag mit der GmbH geschlossen und seine Lieferung auch nicht mehr erbracht. Er hat gegen den Geschäftsführer einen Anspruch auf Ausgleich des sog. **Vertrauensschadens** (Schaden, der im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit der GmbH durch den Vertragsschluss und die Lieferung entstanden ist). Im Regelfall umfasst dieser den Ersatz der gelieferten Ware sowie der mit der Lieferung verbundenen Aufwendungen.*

*Da das Vertragsverhältnis zu „Geduldig“ bereits vor Insolvenzreife bestand, ist „Geduldig“ sog. **Altgläubiger**.*

*Bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung durch den Geschäftsführer „Schlau“ hätte Vermieter „Geduldig“ auf seine offenen Mietforderungen eine höhere Insolvenzquote erzielen können. Er hat daher einen Anspruch gegen „Schlau“ auf Ersatz des sog. **Quotenschadens** (Schaden ergibt sich als Differenz der regulären Insolvenzquote abzüglich der Quote aufgrund des verspäteten Insolvenzantrages).*

### **3. allgemeine Geschäftsführerhaftung**

Schließlich begründet die verspätete oder unterlassene Stellung eines Insolvenzantrages eine **allgemeine Pflichtverletzung** des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer kann dafür ausschließlich von der GmbH in Haftung genommen werden, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, vom Insolvenzverwalter. Der Schaden der Gesellschaft kann darin liegen, dass das Gesellschaftsvermögen aufgrund der Antragsverzögerung weiter gemindert worden ist.

#### **Beispiel:**

*Im oben beschriebenen Fall führt die schuldhaft verspätete Insolvenzantragstellung durch den Geschäftsführer „Schlau“ dazu, dass die Mitarbeiter der „Pleite“ GmbH Material bestellen, das aufgrund der Insolvenz nicht mehr eingesetzt werden kann. Bei der Verwertung des Materials im Insolvenzverfahren lässt sich lediglich noch ein Bruchteil des gezahlten Kaufpreises erzielen.*

*Der Geschäftsführer haftet gegenüber der „Pleite“ GmbH für den entstandenen Vermögensschaden.*

### **4. Zusammenfassung**

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, sind die insolvenzrechtlichen Haftungsrisiken für Geschäftsführer sehr weitreichend. Dabei vermag dieser Artikel nur einen Überblick zu verschaffen und damit einen Beitrag zur Sensibilisierung für die Thematik zu leisten.

Angesichts der schwerwiegenden Haftungsfolgen sowie der umfangreichen Rechtsprechung, etwa zu den Insolvenzgründen, zur Geschäftsführerhaftung oder zur Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen im Insolvenzfall, sollte für eine Einzelfallanalyse des richtigen Vorgehens unbedingt rechtzeitig anwaltlicher Beistand hinzugezogen werden, um Fehler zu vermeiden.

Das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll steht Ihnen für alle Fragen gern zur Verfügung.